



www.mainz.de



Landeshauptstadt
Mainz

Mit Kindern leben



Landeshauptstadt
Mainz

*Benutzungsordnung
für die städtischen
Kindertagesstätten*

Gemäß § 9 der Kindertagesstättensatzung vom 09.07.1997, zuletzt geändert am 26.06.2008, ist das Amt für Jugend und Familie ermächtigt, Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätten im Zusammenhang stehen, durch folgende Benutzungsordnung zu regeln.

Kindertagesstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kindergärten mit Teilzeit- und/oder Ganztagsplatzangebot, Gruppen mit verschiedenen Altersmischungen, Horte und Krippen.

1. Allgemeines

In den Kindertagesstätten sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Die individuellen Bedürfnisse, die allgemeine und insbesondere die örtliche Lebenswelt sowie die persönliche Lebenssituation der Kinder und der Familien sind ausschlaggebend für die pädagogische Praxis.

Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in einer Kindertagesstätte dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern.

Es gehört zu den Aufgaben der Kindertagesstätte mit den Eltern zusammenzuarbeiten, sie in Erziehungsfragen zu unterstützen und zu beraten. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternhaus werden **Elternausschüsse** (siehe auch Elternausschussverordnung des Landes Rheinland-Pfalz) gebildet; darüber hinaus nehmen Eltern unterschiedliche Möglichkeiten zur aktiven Beteiligung und Mitgestaltung der Kindertagesstättenarbeit wahr.

In den **Kinderkrippen** erhalten Säuglinge und Kleinstkinder entsprechend ihrer Entwicklung die erforderliche Pflege, Versorgung und pädagogische Betreuung.



Impressum

Landeshauptstadt Mainz

Dezernat für Soziales,
Jugend und Finanzen,
Amt für Jugend und Familie,
Abteilung Kindertagesstätten
und Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Umschlaggestaltung:
designATELIER Vatter-Balzar AGD
(Konzept: Arge_Corporate Design
Landeshauptstadt Mainz)

Fotos:
Carsten Costard

Satz und Druck:
Hausdruckerei 07/2009

Die **Kindergärten** bieten allen Kindern ganzheitlich, d.h. in allen Persönlichkeitsbereichen, Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten sollen bei einzelnen Kindern Entwicklungsrückstände ausgeglichen werden.

In den **Kinderhorten** haben schulpflichtige Kinder die Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitgestaltung. Darüber hinaus werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützt und zur Selbständigkeit hingeführt. Ein enger Kontakt des Erziehungspersonals zu Eltern und Schule ist unerlässlich.

In einzelnen Kindertagesstätten werden unter bestimmten Voraussetzungen **alterserweiterte Gruppen** aus Kindern im Kindergarten- und Schulalter gebildet. Es können auch alterserweiterte Gruppen aus Kindern im Krippen- und Kindergartenalter gebildet werden.

2. Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft gemäß Kindertagesstättenatzung das Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) die Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), das nicht älter als 7 Tage sein darf und aus dem hervorgehen muss, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist,
- b) die Erklärung des Erziehungsberechtigten, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme in der häuslichen Gemeinschaft keine übertragbaren Krankheiten bestehen,
- c) eine Erklärung zur Lebensmittelhygieneverordnung,
- d) die Erklärung des Erziehungsberechtigten über den Nachhauseweg,
- e) ein Aufnahmegespräch der Eltern in der Einrichtung, auch für Eltern von Hort- und Krippenkindern,
- f) die Abgabe einer von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Erklärung zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Elternbeitrags im Kindergarten (nur auszufüllen, wenn die Familie mindestens zwei Kinder hat, für die Kindergeld bezogen wird).

3. Eingewöhnung in Kinderkrippen

Die Aufnahme in eine Krippe beginnt für das Kind und die Eltern mit einer Eingewöhnungszeit von 4 Wochen. Für mindestens 2 Wochen ist die stundenweise sich steigende tägliche Anwesenheit eines Elternteils gemeinsam mit dem Kind verpflichtend. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Einrichtung und den Eltern vereinbart. Dabei wird die Ablösung von den Eltern behutsam vollzogen. Wird das Kind während dieser zwei Wochen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit. Es besteht in der Eingewöhnungsphase kein Anspruch auf die Nutzung der gesamten Öffnungszeit der Kinderkrippe. Während der letzten beiden Wochen Eingewöhnungszeit müssen die Eltern in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit in der Krippe doch noch erforderlich sein sollte. Es wird aus diesem Grunde den Eltern empfohlen, während dieser ersten vier Wochen nach Aufnahme des Kindes keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige elterliche Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte.

4. Eingewöhnung von Kindergartenkindern

Die Eingewöhnung von zweijährigen Kindern in den Kindergarten

Entsprechend ihres Alters und unter Berücksichtigung von entwicklungspsychologischen Aspekten, insbesondere der Notwendigkeit von zuverlässigen und tragfähigen Bindungsbeziehungen bei Zweijährigen, beginnt die Aufnahme dieser Kinder ebenfalls mit einer Eingewöhnungszeit von 4 Wochen, analog der Eingewöhnung in Kinderkrippen.

Die Eingewöhnung von Kindern ab drei Jahren in den Kindergarten

Die Aufnahme eines Kindes ab drei Jahren in den Kindergarten beginnt mit einer Eingewöhnungszeit von 14 Tagen. An den ersten Tagen des Kindergartenbesuchs wird die Anwesenheit und kontinuierliche Begleitung durch ein Elternteil bzw. eine vertraute Bezugsperson des Kindes aus pädagogischen Gründen als notwendig erachtet und deshalb erwünscht. Die konkreten Zeiten in den ersten Tagen der Eingewöhnung werden individuell bei der Aufnahme für das Kind mit den Eltern abgestimmt. Zur Erleichterung des Einfindens der Kinder in die neue Umgebung sollen während der übrigen Tage der Eingewöhnungszeit die Eltern bzw. ein Elternteil jederzeit erreichbar und abkömmlich sein.

5. Öffnungszeiten

Die Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt für jede Einrichtung individuell durch den Träger nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Die Leitung und der Elternausschuss werden dabei gehört.

Die Kindertagesstätten sind in der Regel von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die einzelnen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Broschüre „Kindertagesstätten in Mainz“.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen (Eine Ausnahme bildet die Kindertagesstätte Zahlbach für Beschäftigte der Universitätskliniken, die bei Bedarf auch samstags für die dort angemeldeten Kinder bis 13.00 Uhr geöffnet ist).

Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen: Rosenmontag, Fastnachtdienstag, Tag des Betriebsausfluges, Personalversammlung (1/2 Tag, nachmittags) sowie an zwei Planungstagen.

Die Schließungstage werden mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben.

6. Ferienzeiten

In den Weihnachtsferien (24. bis einschließlich 31. Dezember) sowie drei Wochen innerhalb der Schulsommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen. Die Zeiten werden Anfang Dezember für das folgende Kalenderjahr in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

Berufstätigen Eltern, die aus zwingenden Gründen während der Schließungszeiten keinen Urlaub erhalten und keine anderweitige Versorgungsmöglichkeit für ihr Kind haben, kann durch das Amt für Jugend und Familie ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte vermittelt werden.

Anträge auf einen Notdienstplatz für die Sommerferien sind bis spätestens zum 01. März über die jeweilige Kindertagesstätte an das Amt für Jugend und Familie zu richten. Eine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeber ist beizufügen. Die Inanspruchnahme eines Notdienstplatzes sollte insbesondere für junge Kinder aus pädagogischen Gründen möglichst vermieden werden.

7. Versicherungen**7.1 Unfallversicherung**

Kinder in Kindergärten, Krippen und Horten unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten, einschließlich des direkten Weges zwischen dem Zuhause des Kindes und der Kindertagesstätte. Unternehmungen der Kindertagesstätten mit den Kindern außerhalb der Einrichtung sind ebenfalls versichert. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach.

7.2 Haftpflichtversicherung

Bei Sachschäden besteht Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in den Einrichtungen und gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Es sind jedoch nur Gegenstände versichert, die beim täglichen Aufenthalt in der Kindertagesstätte benötigt werden. Der Weg zwischen dem Zuhause des Kindes und der Kindertagesstätte fällt nicht unter diesen Versicherungsschutz. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet die Landeshauptstadt Mainz nicht. Schadensfälle sind umgehend der Kindertagesstätte zu melden.

8. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten dürfen auch andere geeignete Personen die Kinder von der Kindertagesstätte abholen.

Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen dem Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte Einvernehmen herzustellen.

Darüber hinaus regelt § 3 a der Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Mainz den Umfang der Aufsichtspflicht.

